A. (14 P)

Am 6. Dezember 2018 hielt sich X in Aarau auf und wollte, nachdem er beim Kiosk noch Zigaretten gekauft hatte, zu seinem Fahrzeug, welches sich in der Tiefgarage «Gleis 0» befand. Die Türe in Richtung Tiefgarage war zu diesem Zeitpunkt verschlossen und liess sich bloss durch eine Code-Eingabe auf der hierfür vorgesehenen Eingabevorrichtung rechts der Türe öffnen. X gab keinen Code ein und konnte folglich auf diesem Weg nicht zu seinem Fahrzeug gelangen. Durch diesen Umstand verärgert, drückte er auf den Brandalarmtaster (vgl. Foto in der Beilage). Beim Drücken des Handtasters beschädigte er die Abdeckung des Handtasters der Brandmeldeanlage. Auf der von der SBB getätigten Videoaufnahme vom 6. Dezember 2018 ist ersichtlich, wie sich X um ca. 23:45 Uhr über den Zutrittskorridor zur Tiefgarage «Gleis 0» begibt. Er bleibt kurz vor der verschlossenen Tiefgaragentüre stehen, welche sich nicht öffnet. Danach ist zu sehen, wie er sich umdreht und beim Zurückgehen durch eine kurze Handbewegung den Brandalarmknopf, welcher sich an der Wand befindet, drückt. Nach Verlassen des Korridors, der direkt in den restlichen Bereich des Bahnhofs mündet und offen ist, dreht er sich erneut kurz um, verlässt dann aber in der Folge den Bahnhof über die Treppe, wo er in der Ferne das heranfahrende Feuerwehrauto sieht. Die Videoaufnahme der SBB vom 6. Dezember 2018 wurde mit einer deckenmontierten Kamera in der Bahnhofsunterführung in Aarau aufgenommen. Aufgezeichnet wird der im Eigentum der SBB stehende Unterführungsbereich inklusive des Verbindungsgangs bis kurz vor der Türe zur neu erstellen Tiefgarage «Gleis 0», welche sich im Eigentum der Credit Suisse Real Estate Fund Green Property (CS) befindet. Im Dezember 2020 findet vor Gericht die Verhandlung bezüglich des vorliegenden Falls statt.

Fragen:

- 1)
- a) Weswegen könnte sich X strafbar gemacht haben (Strafanträge wurden keine gestellt)?
- b) X wurde am 6. März 2019 zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 15 Monaten wegen Diebstahls verurteilt; Probezeit: 2 Jahre. Angenommen, es ergeht wegen des vorliegenden Vorfalls eine Verurteilung; mit welcher Strafe müsste X allenfalls rechnen?
- 2) X kommt zu Ihnen und erklärt, dass das doch nicht gehe, dass die SBB ihn mitten in der Nacht, ohne sein Wissen, auf fremden Boden filme. Eine Autorisierung der Eigentümerin liege nicht vor, ihm sei nicht gesagt worden, dass er gefilmt werde, eine Einwilligung habe er nie gegeben. Eine Bestrafung sei deshalb nicht möglich. Nehmen Sie Stellung dazu. Da Sie die Örtlichkeiten nicht kennen, hat X Ihnen aufforderungsgemäss einen Situationsplan und eine (von ihm schlecht kopierte) "Bahnhofordnung" mitgebracht, die im Bahnhof Aarau an mehreren Orten hängt, u.a. auch beim Kiosk (vgl. Beilagen).

B. (24 P)

Am 1. Februar 2019 um ca. 23.50 Uhr kam es in einem Zug der Wynental- und Suhrentalbahn auf der Strecke Aarau - Schöftland anlässlich einer Fahrausweiskontrolle zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen X und Z. Der X weigerte sich, sich auszuweisen. Bei Z handelte es sich um einen Sicherheitsmitarbeitenden ("Sicherheitsdienst") der Abteilung Stichkontrolle und Sicherheit der Aargau Verkehr AG, welche u.a. die Wynental- und Suhrentalbahn betreibt. Als Z in die linke

hintere Hosentasche des X griff, um nach einem Ausweis zu suchen, versuchte der X, sich der Situation zu entziehen. Dabei packte ihn der Z mit den Worten: "Na warte, nicht mit mir" an der linken Hand, drehte ihm den Arm auf den Rücken und legte ihm nach einem Handgemenge Handfesseln an und holte einen Ausweis aus dessen Hosentasche. Am Bahnhof Obermuhen stieg der Kontrolleur mit X aus und wartete auf die Polizei, welche um 00.05 Uhr eintraf. Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau verfügte am 20. Dezember 2019, dass die Strafsache gegen Z wegen Freiheitsberaubung und Amtsmissbrauchs nicht an die Hand genommen werde.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führte zur Begründung ihres Entscheids im Wesentlichen aus, dass der Sicherheitsdienst befugt sei, Personen, die sich vorschriftswidrig verhielten, anzuhalten und zu kontrollieren. Eine Person anzuhalten heisse, sie am Weiterkommen zu hindern, sie zu stellen und zur Verfügung der Polizei zu halten. Damit werde kurzfristig und in leichter Weise in die Bewegungsfreiheit eingegriffen. Dazu dürfe das Sicherheitspersonal nötigenfalls unmittelbaren Zwang anwenden und insbesondere Fesselungsmittel einsetzen.

Im Übrigen sei eine Festnahme gestützt auf Art. 218 StPO zulässig gewesen. Den Tatbestand des Amtsmissbrauchs habe der Beschuldigte nicht erfüllen können, da er nicht Beamter sei. Die fraglichen Straftatbestände seien damit eindeutig nicht erfüllt, weshalb das Verfahren gegen den Beschuldigten nicht an die Hand zu nehmen sei.

Diese Verfügung wurde am 6. Januar 2020 von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau genehmigt. X, der sich als Straf- und Zivilkläger konstituiert hat, ist damit nicht einverstanden und kommt 2 Tage nach Erhalt der Verfügung zu Ihnen.

Fragen:

- Kann sich X gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft wehren? Begründen Sie Ihre Antwort.
- 4) Die Argumente der Staatsanwaltschaft überzeugen X nicht. Nehmen Sie als Rechtsanwalt/als Rechtsanwältin materiell Stellung zu den Vorbringen der Staatsanwaltschaft.
- 5) Sie haben für X eine entsprechende Eingabe eingereicht. Ein Entscheid ist noch nicht erfolgt. X kommt am 21. Februar 2020 zu Ihnen und erklärt, dass er eigentlich kein Geld habe für die Anwaltskosten, er lebe seit mindestens 2 Jahren unter dem Existenzminimum. Sie erwägen, eine weitere Eingabe zu machen.
 - a) Was könnten Sie für X geltend machen (Voraussetzungen aufzeigen)?
 - b) Wie stehen die Chancen von X im konkreten Fall?

C. (8 P)

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führt gegen Y im Zusammenhang mit einer tätlichen Auseinandersetzung zum Nachteil seiner Ehefrau vom 2./3. Mai 2020 ein Strafverfahren wegen versuchter vorsätzlicher Tötung (eventualiter versuchte schwere Körperverletzung), einfacher Körperverletzung und Drohung. Mit Verfügung vom 5. Mai 2020 ordnete die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die

Erstellung eines DNA-Profils von Y an. Die zuständige Rechtsmittelinstanz hob mit Entscheid vom 17. Juni 2020 die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 5. Mai 2020 auf. Mit Verfügung vom 23. Oktober 2020 ordnete die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm erneut die Erstellung eines DNA-Profils des Y an und wies die Kantonspolizei Aargau an, die Erstellung des Profils vom entnommenen Wangenschleimhautabstrich (WSA) in Auftrag zu geben.

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm führt zur Begründung an, dass der Y eines (Gewalt-) Verbrechens verdächtigt werde. Er sei einschlägig vorbestraft. Insbesondere sei er mit Urteil vom 12. März 2008 wegen schwerer Körperverletzung (gegenüber einer mit ihm nicht verwandten Person) verurteilt worden. Weiter werfe ihm die Geschädigte vor, während der Ehe regelmässig gewalttätig geworden zu sein, was der Y jedoch bestreite. Das psychiatrische Kurzgutachten bescheinige dem Y deutliche und relevante Hinweise auf eine psychische Störung in Kombination mit einer nicht auszuschliessenden Alkoholsucht und prognostiziere eine aktuell als hoch einzuschätzende Ausführungswahrscheinlichkeit (in Bezug auf die Tötung der Geschädigten). Es seien damit erhebliche und konkrete Anhaltspunkte vorhanden, dass der Y erneut ein Gewaltdelikt begehen könne, welches mit Hilfe von DNA-Spuren z.B. an Tatwaffen oder am Tatort höchstwahrscheinlich aufgeklärt werden könnte. Zudem wirke die DNA-Speicherung grundsätzlich abschreckend in Bezug auf künftige Delikte. Schliesslich könnten damit allenfalls weitere, frühere Gewaltdelikte des Y aufgeklärt werden.

Fragen:

- 6) Y bringt vor, dass die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm bereits mit Verfügung vom 5. Mai 2020 die Erstellung eines DNA-Profils in derselben Sache angeordnet habe. Dieser Entscheid sei aufgehoben worden. Es könne doch nicht dasselbe nochmals beurteilt werden. Nehmen Sie Stellung dazu.
- 7) Y bringt weiter vor, dass es doch nicht sein könne, dass von ihm für mögliche künftige oder vergangene Delikte ein DNA-Profil erstellt werden könne. Nehmen Sie Stellung dazu.

Hilfsmittel: 4 Beilagen (Foto Brandalarmtaster, Situationsplan, Bahnhofordnung, Foto Kiosk), EMRK, BV, StGB, StPO, EGStPO, DSG, PBG, VuV-ÖV, BGST, DNA-Profil-Gesetz

Zeit: 4 Stunden